

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

46. Verordnung vom 13.09.1817 publ. 18.09.1817

Verantwortung gezogen, mithin auf die Entschuldigung, daß die Schmälerung des Weges ohne sein Wissen und Willen von seinen Knechten oder Tagelöhnern geschehen sey, schlechterdings keine Rücksicht genommen werden solle.

Die Aemter haben auf die Befolgung jener Verordnung nicht nur selbst mit Nachdruck zu halten, sondern auch die mit der Aufsicht über den Wegbau beauftragten Unterofficialen des Amtes darauf besonders aufmerksam zu machen, damit die allgemeine Sicherheit und Bequemlichkeit der öffentlichen Passage nicht beeinträchtigt werde.

46) Regierungs - Bekanntmachung vom 13. Sept. publ. 18. ej. 1817.

Auf die Anfrage einiger Aemter über die Zulässigkeit von Schärfungen bei Erkennung der nach §. 8. der Beamten - Instruction zur Polizeystrafcompetenz gelegten Gefängnißstrafe wird hierdurch erklärt: daß, wie die Aemter im Allgemeinen auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs verwiesen sind, auch die Befugniß derselben, auf die im Art. 32. desselben bei der Gefängnißstrafe überhaupt für zulässig erklärten Schärfungen, unter beschwerenden Umständen, zu

Zulässigkeit  
der gesetzlichen  
Schärfung bei  
Erkennung po-  
liceylicher Ge-  
fängnißstrafe.